



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1986

Berlin, den 23. April 1986

Teil I Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
8. 4. 86	Anordnung Nr. 2 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990	185
8. 4. 86	Anordnung Nr. 1 über die Ergänzung der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens.....	228
14. 4. 86	Anordnung über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1987 sowie des Fünfjahresplanes 1986 bis 1990	230

Anordnung Nr. 2¹ über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 vom 8. April 1986

§ 1

In Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen werden die

- „Festlegungen zur Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe zum Fünfjahrplan, zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen und Staatshaushaltsplänen“ (Anlage 1) und die
- „Nomenklatur der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen des Fünfjahresplanes 1986 bis 1990“ (Anlage 2)

in Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 — Planungsordnung — Anlage zur Anordnung vom 7. Dezember 1984 (Sonderdruck Nr. 1190 a bis r des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 1 vom 18. April 1985 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 (GBl. I Nr. 11 S. 117) für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist beginnend mit der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1987 anzuwenden.

Berlin, den 8. April 1986

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I.V.: Klopfer
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär
in der Staatlichen Plankommission

¹ AO Nr. 1 vom 18. April 1985 (GBl. I Nr. 11 S. 117)

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Festlegungen zur Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe zum Fünfjahrplan, zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen und Staatshaushaltsplänen

Auf der Grundlage der Planungsordnung gelten für die Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe zum Fünfjahrplan, zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen und Staatshaushaltsplänen folgende Festlegungen:

I. Zu den allgemeinen Bestimmungen der Planungsordnung

Zu Teil A Abschnitt 1 (S. 5) der Planungsordnung:

1. In Ziff. 1.10. (S. 16) werden als Absätze 8 und 9 aufgenommen:

(8) Die moderne Rechentechnik ist zielstrebig einzusetzen, um komplexe, auf das Erreichen von Bestwerten gerichtete und die volkswirtschaftlichen Verflechtungen des Reproduktionsprozesses berücksichtigende Plan- und Bilanzentscheidungen treffen zu können. Durch die konsequente Anwendung der vorhandenen Rechentechnik und durch die Schaffung von CAD/CAM-Lösungen ist zu gewährleisten, daß

- der Zyklus Forschung-Entwicklung-Überleitung-Produktion-Absatz wesentlich beschleunigt wird,
- die Kooperationsbeziehungen flexibel organisiert werden,
- jede Planentscheidung immer in Verbindung oder auf der Grundlage von Entscheidungen zu den entsprechenden Bilanzen erfolgt.

(9) Die Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane, Generaldirektoren der Kombinate und Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben zu gewährleisten, daß durchgängige und abgestimmte Anwendungslösungen für die moderne Rechentechnik über mehrere Leitungsebenen geschaffen werden, um kurzfristig dem zuständigen Leitungs- und bilanzierenden Organ Informationen für volkswirtschaftlich notwendige, operative Plan- und Bilanzentscheidungen